

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Lieferungen

Stand: Juni 2014

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen und Warenlieferungen durch die e4e engineers for engineers GmbH, Frankfurt/Main (im folgenden "e4e" genannt). Die Erbringung von Dienstleistungen und Warenlieferungen durch e4e gegenüber bzw. an den Kunden erfolgt nach den vertraglichen Vereinbarungen im Einzelfall und ergänzend nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

## 2. Eigentumsvorbehalt

2.1 Gelieferte Waren bleiben Eigentum der e4e bis zur Erfüllung sämtlicher e4e gegen dem Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit e4e Forderungen gegenüber dem Kunden in laufende Rechnungen einstellt (Kontokorrentvorbehalt).

2.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist die Weiterveräußerung der gelieferten Ware untersagt.

2.3 Die Vorbehaltsware darf weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde e4e unverzüglich davon zu unterrichten.

2.4 Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die e4e zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, steht dem Kunden ein Anspruch auf Freigabe eines entsprechenden Teiles der Sicherungsrechte zu. e4e steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu. Mit Erfüllung aller gesicherten Ansprüche erlöschen die Sicherungsrechte.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise bestimmen sich nach dem bei Vertragsabschluss gültigem Angebot von e4e zuzüglich Steuern, Abgaben und Zöllen, Fracht und Verpackung, sofern hierzu nichts Abweichendes vereinbart wurde.

3.2 Alle Zahlungen sind bei Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungsstellung tritt ohne weiteres Zahlungsverzug ein. e4e hat ab Zahlungsverzug Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

## 4. Software

4.1 Software wird dem Kunden nach Wahl von e4e auf einem Datenträger oder zum Herunterladen aus dem Internet überlassen. Die Softwaredokumentation wird dem Kunden nach Wahl von e4e als Druckerzeugnis oder in gleicher Weise wie die Software übergeben.

4.2 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Software in unveränderter Form auf verschiedene, dafür geeignete Hardware-Plattformen zu nutzen.

4.3 Die Software darf nur zu dem in der Softwaredokumentation vorgesehenen Zweck verwendet werden. Bei Lieferung von Software dritter Hersteller gelten ergänzend deren besonderen Lizenzbestimmungen.

4.4 Der Kunde darf eine Sicherungskopie von jeder Software und Dokumentation anfertigen, wobei er alphanumerische Kennungen, Urhebervermerke und Marken unverändert mitkopieren muss. Bei Anfertigung einer Sicherungskopie hat der Kunde Aufzeichnungen über den Verbleib der Kopie zu führen, die e4e auf Verlangen einsehen darf. Eine über die Anfertigung einer Sicherungskopie hinausgehende Vervielfältigung der Software und/oder der Dokumentation sind nicht zulässig.

4.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu übersetzen oder in anderer Weise zu bearbeiten. Dies gilt sinngemäß auch für die Softwaredokumentation. Reverse Engineering, Disassemblierung und Dekompilierung der Software sind außer in den Fällen des §69 e Urhebergesetzes unzulässig.

4.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Nutzung von Updates und Korrektur- oder Änderungsversionen.

## **5. Dienstleistungen von e4e**

5.1 Art und Umfang der von e4e zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den vereinbarten Festlegungen im Angebot der e4e.

5.2 Die vertraglichen Leistungen von e4e werden nach bestem Wissen und Gewissen sowie den anerkannten Regeln der Ingenieurspraxis unter Verwendung von Rechnerprogrammen auf dem Stand der Technik erbracht.

5.3 Im Rahmen einer Dienstleistung durchgeführte Berechnungen beruhen auf einer numerischen Simulation. Die hierfür erstellten Modelle stimmen zwangsläufig und auch bei Anwendung aller branchenüblichen Sorgfalt niemals vollständig mit der Realität überein. Die kann dazu führen, dass Abweichungen zwischen den auf diese Weise ermittelten Berechnungsergebnissen und den tatsächlichen Eigenschaften der untersuchten Gegenstände bestehen. Daher müssen die von e4e errechneten Ergebnisse vom Kunden stets durch geeignete Methoden im Hinblick auf die Anforderungen an den untersuchten Gegenstand validiert werden. Die Berechnungsleistungen von e4e ersetzen nicht eine ordnungsgemäße und umfassende Überprüfung der hergestellten Produkte vor ihrer Nutzung auf ihre Eignung für den bestimmungsgemäßen Gebrauch.

5.4 Im Rahmen einer Dienstleistung durchgeführte Recherchen über Gegenstände und/oder Verfahren verwenden Informationen aus öffentlich zugänglichen Dokumenten und Aussagen von Fachleuten in den recherchierten Technologiebereichen. Abweichungen zwischen den auf diese Weise ermittelten Informationen und den tatsächlichen Eigenschaften der untersuchten Gegenstände und/oder Verfahren sind nicht ausgeschlossen. Daher müssen die von e4e recherchierten Informationen vom Kunden stets durch geeignete Methoden im Hinblick auf die Anforderungen an den untersuchten Gegenstand und/oder Verfahren validiert werden.

5.5 e4e übernimmt nicht die Verantwortung für die Realisierungsmöglichkeit bei der Herstellung der untersuchten Gegenstände und/oder Verfahren oder für die Erreichung sonstiger Ziele des Kunden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Der Kunde trägt daher das Risiko für die technische und wirtschaftliche Verwertbarkeit der von e4e zu erbringenden Recherche- und Berechnungsleistungen.

5.6 e4e ist bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen nach inhaltlicher und zeitlicher Gestaltung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen frei, soweit sie nicht aus dem Vertrag im Einzelfall etwas Abweichendes ergibt. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

5.7 e4e ist berechtigt, bei der Leistungserbringung sowohl eigene Mitarbeiter als auch andere ebenso qualifizierte Mitarbeiter bzw. externe Unternehmen und freie Mitarbeiter hinzuzuziehen, wenn nichts anderes vertraglich festgelegt ist.

5.8 Die Leistungserbringung durch e4e erfolgt je nach den Festlegungen bei Auftragserteilung auf Basis eines Werkvertrages, bei dem ein bestimmtes Arbeitsergebnis abzuliefern ist, oder auf Basis eines Dienstvertrages, bei dem lediglich eine bestimmte Tätigkeit von e4e geschuldet ist.

## **6. Mitwirkungspflichten des Kunden**

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, e4e alle von seiner Seite zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Materialien zu den im Auftrag hierfür genannten Fristen, im Übrigen unverzüglich nach Beauftragung zur Verfügung zu stellen. Die vom Kunden bereitgestellten Vorgaben werden von e4e nicht überprüft, sofern diese nicht im Einzelfall etwas anderes besonders vereinbart ist. Sind Vorgaben des Kunden für e4e auch ohne gesonderte Überprüfung erkennbar fehlerhaft, wird e4e den Kunden hierauf hinweisen.

6.2 Der Kunde hat e4e bereits während der Vertragsdurchführung auf für ihn erkennbare Probleme und Schwierigkeiten hinzuweisen.

## **7. Ausführungsfristen**

7.1 Sind für den Auftrag Ausführungsfristen festgelegt, steht deren Einhaltung durch e4e unter der Voraussetzung der erforderlichen Mitwirkung des Kunden. Werden diese Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen erfüllt, werden die Ausführungsfristen neu verhandelt und in Textform festgelegt.

7.2 e4e haftet nicht für eine Leistungsverzögerung, die auf höhere Gewalt oder ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist.

## **8. Abnahme, Mangelrechte und Mängelrüge**

8.1 Sind von e4e nach dem Vertrag bestimmte Arbeitsergebnisse abzuliefern, ist der Kunde verpflichtet, die abgelieferten Arbeitsergebnisse innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt sorgfältig zu untersuchen und e4e über etwaige Mängel zu unterrichten. Sofern die Arbeitsergebnisse keine wesentlichen Mängel aufweisen, sind diese innerhalb der Zweiwochenfrist durch Erklärung in Textform abzunehmen. Unterlässt der Kunde die Anzeige von Mängeln, so gilt die Lieferung als abgenommen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

8.2 e4e kann Teilabnahmen von Teilleistungen verlangen, sofern diese Grundlage für die vertragsgemäße weitere Leistungserbringung sind.

8.3 Die Mängelhaftung von e4e richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes ergeben.

## **9. Nutzungsrechte und Geheimhaltung**

9.1 e4e ist Urheber des an den Kunden gelieferten technischen bzw. beratenden Berichtes und den darin zusammengestellten Daten.

9.2 e4e räumt dem Kunden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, die nach dem Vertrag an den Kunden abgeliefert worden sind.

9.3 Die Einräumung des Nutzungsrechts steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung an e4e.

9.4 e4e ist berechtigt, das im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzte bzw. gewonnene Know-how uneingeschränkt, auch gegenüber Dritten, zu verwenden und ähnliche Aufträge zu bearbeiten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Ziffer 9.5 bleibt hiervon unberührt.

9.5 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung zur Kenntnis gegebenen Informationen auch gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Die Parteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter und Dritte, die Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, die gleiche Geheimhaltungspflicht übernehmen, wie die Partei selbst. Die Parteien sowie die von ihnen zur Vertragsdurchführung herangezogenen Dritten werden alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um die geheimhaltungsbedürftigen Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter Nutzung zu schützen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig waren oder von denen der Auftraggeber nachweist, dass sie nach Übergabe an ihn offenkundig geworden sind. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## 10. Schutzrechte Dritter

10.1 Macht ein Dritter Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte durch die von e4e gelieferten Waren gegenüber dem Kunden geltend und wird die vertragsmäßige Verwendung der Waren durch den Kunden hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, wird e4e nach ihrer Wahl und auf ihrer Kosten entweder die Waren so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Benutzung der Waren gegenüber dem Dritten freistellen.

10.2 Schlägt die vorgenannte Nacherfüllung fehl oder sind diese Maßnahme für e4e unzumutbar, ist der Kunde unter Anrechnung einer angemessenen Entschädigung für die zwischenzeitliche Nutzung berechtigt, nach seiner Wahl vom Kauf der betroffenen Ware zurückzutreten oder dessen Preis zu mindern.

10.3 Der Kunde hat e4e von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen unverzüglich zu benachrichtigen. Er darf die behauptete Verletzung nicht anerkennen und darf jedwede Auseinandersetzung mit dem Dritten über die Schutzrechtsverletzung nur im Einvernehmen mit e4e führen.

10.4 Ansprüche des Kunden aus einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen soweit die Verletzung vom Kunden selbst zu vertreten ist, auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, durch eine nach der Produktinformation nicht vorgesehene Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von e4e gelieferten Waren eingesetzt wird.

10.5 Die Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, die Verletzung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen eine Haftung vorgesehen ist.

## 11. Haftung

11.1 e4e haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn diese durch Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder die schuldhafte Verletzung einer Vertragspflicht verursacht wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Fall von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.2 Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Ausschlüsse gelten nicht für Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung aus Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **12. Außenwirtschaftsrecht**

12.1 Die Ausfuhr der Ware und der dazugehörigen Unterlagen kann, beispielsweise aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks der Genehmigungspflicht nach deutschem oder ausländischem Recht unterliegen. Soweit Waren für den Export bestimmt sind, hat der Kunde alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen.

12.2 Waren dürfen weder exportiert noch für den Export weiterveräußert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass solche Produkte im Zusammenhang mit Nuklear-, chemischen oder biologischen Waffen oder für die Raketentechnologie benutzt werden. Darüber hinaus wird der Kunde die Waren nicht an Dritte veräußern oder sonst in einer Art zur Verfügung stellen, die nach den jeweils geltenden Ausfuhrbestimmungen, den Warnhinweisen der Deutschen Bundesregierung oder sonstigen Warnhinweisen der zuständigen Behörden in ihrer jeweils aktuellsten Fassung von einer Warenlieferung ausgeschlossen ist.

12.3 Soweit Waren durch den Kunden ins Ausland weiterveräußert werden, wird der Kunde die ihm nach der Art des Geschäftes zumutbaren Prüfmaßnahmen zur präventiven außenwirtschaftsrechtlichen Beurteilung treffen. Auf Wunsch von e4e hat er diese Prüfmaßnahmen im Einzelnen darzulegen. Der Kunde wird entsprechende Kunden seinerseits schriftlich auf die vorgenannten Exportbestimmungen und Vereinbarungen hinweisen.

12.4 e4e ist nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, soweit dies zu Verstößen gegen Exportkontrollrecht führen würde.

## **13. Abtretungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

13.1 Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von e4e abtreten. e4e wird ihr Einverständnis nur aus wichtigem Grund verweigern.

13.2 Zur Aufrechnung und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückhaltungsrecht ist nur mit Ansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis selbst zulässig.

## **14. Kündigung**

14.1 Ist Gegenstand des Vertrages die Ablieferung eines Arbeitsergebnisses, kann der Kunde bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit kündigen.

14.2 In diesem Fall steht e4e die vereinbarte Vergütung zu. e4e muss sich jedoch anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung ihres Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

14.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **15. Gerichtsstand, Rechtswahl und salvatorische Klausel**

15.1 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von e4e, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14.3 Sollen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag stellt auch unter Berücksichtigung der ergänzend angewandten gesetzlichen Vorschriften eine unzumutbare Härte dar.

## **e4e engineers for engineers GmbH**

- im Juni 2014 -